



Kriterien für die Nutzung des DGKCH-Logos
Leitfaden, Stand 29.01.2011

1. Es ist ein schriftlicher Antrag bei der Geschäftsstelle zur Nutzung des Logos zu stellen.
2. Das DGKCH-Logo darf nur für Veranstaltungen und Projekte genutzt werden, die den satzungsmäßigen Zwecken der DGKCH dienen.
3. Die Inhalte der Veranstaltungen und Projekte, für die das Logo verwendet werden soll, sind in der Entwicklungsphase der DGKCH zur Kenntnis zu bringen.
4. Das Logo darf nicht verwendet werden, wenn die Gefahr einer Falschauslegung über die Art der Veranstaltung und/oder des Projektes besteht. Hier ist besonders bei Veranstaltungen darauf zu achten, dass kein Zusammenhang zwischen Sponsor und Programm besteht.
5. Die Berechtigung zur Nutzung des Logos erteilt der geschäftsführende Vorstand.
6. Die Berechtigung der Logonutzung gilt nur für die beantragte Veranstaltung oder das beantragte Projekt.
7. Jede Verwendung des Logos setzt die Einhaltung der Corporate-Richtlinien voraus.

DER VORSTAND

29.01.2011